

**ZEITSCHRIFT, DER  
SAVIGNY-STIFTUNG  
FÜR RECHTSGESCHICHTE,  
DREIZENTER BAND**

Published @ 2017 Trieste Publishing Pty Ltd

ISBN 9780649143177

Zeitschrift, Der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, dreizenter band by Various

Except for use in any review, the reproduction or utilisation of this work in whole or in part in any form by any electronic, mechanical or other means, now known or hereafter invented, including xerography, photocopying and recording, or in any information storage or retrieval system, is forbidden without the permission of the publisher, Trieste Publishing Pty Ltd, PO Box 1576 Collingwood, Victoria 3066 Australia.

All rights reserved.

Edited by Trieste Publishing Pty Ltd.  
Cover @ 2017

This book is sold subject to the condition that it shall not, by way of trade or otherwise, be lent, re-sold, hired out, or otherwise circulated without the publisher's prior consent in any form or binding or cover other than that in which it is published and without a similar condition including this condition being imposed on the subsequent purchaser.

[www.triestepublishing.com](http://www.triestepublishing.com)

**VARIOUS**

**ZEITSCHRIFT, DER  
SAVIGNY-STIFTUNG  
FÜR RECHTSGESCHICHTE,  
DREIZENTER BAND**



881

ZEITSCHRIFT  
DER SAVIGNY-STIFTUNG  
FÜR  
**RECHTSGESCHICHTE**

HERAUSGEGEBEN

VON

**E. I. BEKKER, A. PERNICE, R. SCHRÖDER,  
H. BRUNNER.**

13

**DREIZEHNTER BAND**

*XXVI. BAND DER ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSGESCHICHTE*

**GERMANISTISCHE ABTHEILUNG.**

---

**WEIMAR**  
**HERMANN BÖHLAU**  
1892.



998034

K  
S2673  
Z 45  
Bd. 13

**Unveränderter Nachdruck**

veranstaltet vom

**ZENTRAL-ANTIQUARIAT  
DER DEUTSCHEN DEMOKRatischen REPUBLIK  
LEIPZIG**

Ag 05/1096/64 DDR HI/18/6

## Inhalt des XIII. Bandes

### Germanistische Abtheilung.

	Seite
Bewer, R., Die Totschlagsühne in der Lex Frisionum . . . . .	95
Frommhold, G., Erörterungen über die Reimvorrede des Sachsen- spiegels . . . . .	125
Huberti, L., Der Gottesfriede in der Kaiserchronik . . . . .	133
Hürbin, J., Der „ <i>Libellus de Cesarea monarchia</i> “ von Hermann Peter aus Andlau Liber II. . . . .	163
Nitzsch, K. W., Die niederdeutsche Kaufgilde . . . . .	1
 <b>Miscellen:</b>	
Distel, Th., Span und Rasen . . . . .	226
Frommhold, G., Zur Geschichte des Fränkischen Rechts in Schlesien . . . . .	220
Schröder, Zu der praefatio rhythmica des Sachsenspiegels	226
Schulte, Aloys, Eine Notiz über die Acht . . . . .	227
Steig, Reinhold, Achim von Arnim über Savignys Buch vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung . . . . .	228
 <b>Litteratur:</b>	
Pertile, A., Storia del diritto italiano: nuova edizione in- tieramente riveduta Lfg. 1—14 (Bd. V) . . . . .	235
Besprochen von F. Patotta.	
von Brünneck, W., Zur Geschichte des Grundeigenthums in Ost- und Westpreussen. I. Die kölnischen Güter . . . . .	235
Besprochen von Schröder.	
Saleilles, Raimond, De l'établissement des Burgundes sur les domaines des Gallo-Romains . . . . .	237
Besprochen von Schröder.	
Goldschmidt, L., Handbuch des Handelsrechts. I. Bd. I. Abthlg. 1. Lfg. . . . .	238
Besprochen von Schröder.	

	Seite
Glasson, E., 1. Histoire du Droit et des Institutions de la France. Tom. III.	
2. Les communaux et le domaine rural à l'époque franque, réponse à M. Fustel de Coulanges . . . . .	240
Besprochen von König.	
Gross, Charles, The Guild Merchant, a contribution to british municipal history. 2 vol. . . . .	242
Besprochen von König.	
Bei der Redaction eingegangene Werke . . . . .	247
<b>Germanistische Chronik:</b>	
Paul von Roth † — Menke † — Thonissen † — Zarncke † — von Jolly † — Vogel † — von Rönne † — von Gerber † — de Laveleye † — ten Brink † — von Orelli † — von Löher † — von Lexer † — König † — Finsen † — Soetbeer † — Rochholz † — von Ihering † — Universi- tätsnachrichten — Preisfragen der Mevissen-Stiftung — Preisaufrage der Rubenow-Stiftung — 32. Plenarver- sammlung der Münchener historischen Commission — 10. Plenarversammlung der badischen historischen Com- mission — Verhandlungen der Centraldirection der Monu- menta Germaniae historica . . . . .	250



## I.

# Die niederdeutsche Kaufgilde.

Eine nachgelassene Arbeit

von

**Karl Wilhelm Nitzsch<sup>1)</sup>**.

Die folgenden Untersuchungen sollen ein Beitrag zur Geschichte des niederdeutschen Bürgerthums und seiner politischen Entwicklung im 12. und 13. Jahrhundert sein.

Sie gehen zu diesem Zweck zunächst von der Feststellung und Betrachtung derjenigen Genossenschaften aus, die uns in

---

<sup>1)</sup> Die beiden letzten Abhandlungen, die Karl Wilhelm Nitzsch veröffentlicht hat („Ueber die niederdeutschen Genossenschaften des 12. und 13. Jahrhunderts“ und „Ueber niederdeutsche Kaufgilden“ im Monatsbericht der K. Preuss. Akademie der Wissenschaften. Berlin 1879 S. 4 ff. 1880 S. 370 ff., fortan citirt als Nitzsch I und II) sind Bruchstücke aus einem grösseren Werke, vor dessen Vollendung er abgerufen ist (1880 Juni 20). Der Titel, der dem Buch zgedacht war, geht aus den Anfangssätzen der vorstehenden Arbeit hervor: Zur Geschichte des niederdeutschen Bürgerthums und seiner politischen Entwicklung. Wer Nitzschs Studiengang verfolgt hat, weiss, wie sehr er vor anderen geeignet gewesen wäre, diesen grossen Plan auszuführen.

Schon die Wahl des Themas bekundet den sichern Blick, der die wirkliche Bedeutung des mittelalterlichen Städtewesens da sieht und sucht, wo sie in Wahrheit ruht, nicht in dem Ursprung der Stadtverfassung, sondern in der Entwicklung des Bürgerstandes.

Es konnte sich fragen, ob dem Andenken des Verstorbenen mit der Herausgabe des Fragments gedient sei. Ich glaube mich dafür entscheiden zu sollen, obwohl der erste Theil sich einigermaßen mit jenen beiden schon erwähnten Abhandlungen inhaltlich deckt. Schon der allgemeine Beifall, den sie gefunden haben und den fast ausnahmslos auch die Spenden, die in Nitzschs erstem grossen verfassungsgeschichtlichen Werke vielleicht mehr die Schwächen wie die Vorzüge bemerken, musste dafür ins Gewicht fallen. — Es darf übrigens nicht übersehen

dieser Periode zuerst für diese Schichten des sächsischen Stammes entgegentritt. Erst nachdem deren Wesen festgestellt, wird es möglich sein, mit verhältnissmässiger Klarheit die daneben erscheinenden Bildungen zu verstehen und weiter zu zeigen, wie diese auf jene ältern eingewirkt und dadurch den weiteren Gang der städtischen Verfassungen bedingt haben.

Wenn man den europäischen Verkehr des 12. Jahrhunderts in seiner Gesammtheit überschaut, so unterscheidet sich das nördliche Gebiet desselben ja wesentlich von dem südlichen: das letztere gränzt unmittelbar mit der reichentwickelten Cultur

werden, dass diese Vorträge nur allzudeutlich ihren Ursprung verrathen. Wer schärfer prüft, bemerkt manchen inneren Widerspruch, kurz man hat das Gefühl, als ob eine ganze Reihe anregender und geistvoller Gedanken aus einem grösseren Zusammenhange herausgenommen und dem momentanen Bedürfniss entsprechend zusammengedrängt worden seien. Das Hauptmanuscript muss in der vorliegenden Redaction (an mannichfachen parallelen Entwürfen fehlt es nicht) etwa gleichzeitig mit der zweiten Abhandlung entstanden sein. Wie Nitzsch die erste als bereits vorhanden voraussetzt und oftmals auf sie verweist, so würde es andernfalls auch mit jener zweiten geschehen sein.

Es hat also die nachfolgende Arbeit die Form und die Gedankenfolge, für die sich Nitzsch nach langem Schwanken (wie aus den Nebenmanuscripten hervorgeht) entschieden hatte. Diesem Fragment aber den Namen zu geben, den das Ganze führen sollte, wäre wenig angemessen gewesen. Die beiden Unterabschnitte nun, die erhalten sind, sind nicht durch besondere Bezeichnungen kenntlich gemacht. Da indessen aus einigen Bemerkungen des zweiten Theiles ersichtlich ist, dass dieser den Untertitel bekommen sollte: „Die übrigen niederdeutschen Verkehrseinrichtungen neben der Gilde“, glaube ich im Sinne des Verfassers zu handeln, wenn ich den ersten „Die niederdeutsche Kaufgilde“ nenne.

Zu Aenderungen am Texte selbst lag sehr geringe Veranlassung vor; soweit die Darstellung durch neuere Forschung wesentlich berichtigt ist, ist der Sachverhalt in den Anmerkungen hier und da angedeutet worden. —

Nicht mehr berücksichtigen konnte ich das Werk von Karl Hegel (S'kdte und Gilden der Germanischen Völker im Mittelalter. Bd. 1. 2. Leipzig 1891), das sich zum guten Theil gerade gegen die Gildeaufsätze Nitzschs richtet. Ich lasse es hier dahingestellt, ob es Hegel gelungen ist, die Theorie von der Gesammtgilde zu erschüttern; aber selbst wenn es geschehen sein sollte, würde ich es nicht bedauern, Nitzschs anregende Arbeit in ihrer endgültigen Ausgestaltung mitgetheilt zu haben.

Berlin, im October 1891.

Erich Liesegang.

des Orients zusammen. Auf dem wirthlichsten Meere der Welt vollzieht sich hier der Umsatz reicher und kostbarer Producte auf uralten Handelswegen zwischen eben so alten Märkten; wie die wunderbare Kunstfertigkeit der Gewerbe und Industrien, so datiren auch das Recht und die Usancen des Verkehrs hier in Ost und West halbe und ganze Jahrtausende zurück, immer noch frisch und lebensfähig genug, neue Formen für die neu und mächtig sich entwickelnden Culturbedürfnisse zu schaffen.

Im Norden dagegen fehlt zwar der Kaufmann und der Markt nicht; auf seinen gefährlichen Seewegen vollzieht sich sogar schon eine wesentliche Neubildung des Umsatzes. Statt des byzantinisch-arabischen Handels, der von Ost nach West über die Ostseeinseln bis zu den angelsächsischen Märkten reichte, beginnt jetzt der des binnenländischen sächsischen Kaufmanns von Süden her nach Norden und Osten vorzudringen. Aber die gewerbliche Entwicklung dieser Gebiete steht noch immer in den ersten Anfängen; die Hauptartikel des Umsatzes sind die Rohproducte, wie sie ungeheure Waldbestände und die häusliche Industrie reiner Bauernvölker bieten. Die rechtlichen und geschäftlichen Formen des Verkehrs, deren Entstehung im Süden bis in die Tage des babylonischen Königthums und der rhodischen Republik zurückreicht, haben hier neben dem ungebrochenen Recht bäuerlicher Gemeinden kaum eine feste und gesicherte Anerkennung gefunden. Nicht allein, dass auf diesen Meeren nie voller Friede geherrscht hatte und der Seeraub der Urzeit noch nicht gebrochen war, in dem Rechtsleben aller dieser Küstengebiete stand — wenn wir Nowgorod, Wisby und die englischen Märkte ausnehmen — überall der Kaufmann und sein Gut den althergebrachten, einfachen und schwerfälligen Instituten des Landrechts als eine fast unverständene Grösse gegenüber.

Auf diesem nördlichen Verkehrsgebiet treffen wir nun eben im 12. Jahrhundert als eine ihm ganz eigenthümliche Erscheinung die Kaufgilde, *gilda mercatoria* oder *mercatorum*, sowohl in England als in Norddeutschland und Scandinavien an.

Es ist bekannt, dass das Wort „Gilde“ als Bezeichnung einer Genossenschaft schon früher in Fränkischen, in den Angelsächsischen und nordischen Reichen vorkommt, dass es